

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Pfronten (Bestattungsgebührensatzung)

Vom 23. November 2012

Die Gemeinde Pfronten erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – BayRS 2024-1-I – folgende Satzung:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Pfronten unterhält die gemeindliche Bestattungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
 - a) wer das Nutzungsrecht an einem Grab oder an einem Urnenplatz erwirbt,
 - b) der Nutzungsberechtigte an einer Grabstelle oder an einem Urnenplatz,
 - c) der Bestattungspflichtige nach § 6 der Bestattungsverordnung,
 - d) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat.
- (2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlung

- (1) Die Gebührenschuld für die Grabnutzung entsteht beim Erwerb für die volle Dauer eines Grabnutzungsrechtes mit Beginn des Erwerbszeitraumes, die übrigen Gebühren mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungsanstalt. Bei Verlängerung oder Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechtes an einer Grabstätte entsteht die Gebührenschuld mit dem Eintrag der Verlängerung oder des Wiedererwerbs in die Graburkunde.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.
- (4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bringschulden.

Abschnitt II Grabgebühren

§ 4

Die Grabnutzungsgebühren betragen für

I. Reihengräber für die Dauer der Ruhezeit

- | | |
|---|----------|
| a) 1 Grab für Personen über 6 Jahre
im gemeindlichen Friedhof | 200,00 € |
| b) 1 Grab für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr im
gemeindlichen Friedhof | 100,00 € |

II. Familiengräber

	für die Nutzungszeit von 20 Jahren	pro Jahr
im gemeindlichen Friedhof		
• einstelliges Grab am Hauptweg	440,00 €	22,00 €
• zweistelliges Grab am Hauptweg	880,00 €	44,00 €
• dreistelliges Grab am Hauptweg	1.320,00 €	66,00 €
• vierstelliges Grab am Hauptweg	1.760,00 €	88,00 €
• einstelliges Grab am Nebenweg	360,00 €	18,00 €
• zweistelliges Grab am Nebenweg	720,00 €	36,00 €
• dreistelliges Grab am Nebenweg	1.080,00 €	54,00 €
• vierstelliges Grab am Nebenweg	1.440,00 €	72,00 €

III. Urnengräber für die Nutzungszeit von 10 Jahren

- | | |
|---|---------------------|
| 1 Urnengrabstätte im gemeindlichen Friedhof | (einmalig) 250,00 € |
|---|---------------------|

§ 5 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Hauptwege und Grabfelder bestimmen sich nach den Eintragungen im Friedhofsplan.
- (2) Bei Wiedererwerb oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes ist die Grabgebühr zu berechnen, die im Zeitpunkt des Wiedererwerbs oder der Verlängerung gilt.
- (3) Das Grabnutzungsrecht kann – sofern die Ruhefrist der bestatteten Personen abgelaufen ist – vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. In diesem Fall wird jedoch der Teil der Grabnutzungsgebühr, der auf die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit entfällt, nicht zurückerstattet.

Abschnitt III

Bestattungsgebühren

§ 6 Leichenhaus

a) Aufbahrung in einer Leichenzelle oder im Leichenhaus	120,00 €
b) Benutzung der Aussegnungshalle	100,00 €
c) Benutzung der Kühlzelle auf Veranlassung von Hinterbliebenen und Dritten	20,00 €
d) Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	40,00 €

§ 7 Grabmachen, Umbettungen

	Personen über 12 Jahre	Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
(1) a) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes bis zu einer Tiefe von 1,80 m	480,00 €	360,00 €
b) Zuschlag für Tieferlegung bis 2,30 m	150,00 €	112,50 €
c) Tieferlegung einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist	900,00 €	675,00 €
d) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes für eine Fehlgeburt oder einen abgetrennten Körperteil	50,00 €	50,00 €
e) Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	100,00 €	100,00 €
(2) a) Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach auswärts oder zur Sektion	900,00 €	675,00 €
b) Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung	1.500,00 €	1.125,00 €
c) Ausgrabung einer Urne zur Überführung nach auswärts (einschl. Verbringen der Urne zum Leichenhaus)	100,00 €	100,00 €
d) Ausgrabung einer Urne zur Umbettung innerhalb des Friedhofs, Verbringen zum neuen Grab und Wiederbestattung	200,00 €	200,00 €
(3) a) Ausgrabung von Gebeinen (nach Ablauf der Ruhezeit) zur Überführung nach auswärts bei Tiefgräbern	500,00 € 650,00 €	375,00 € 490,00 €
b) Ausgrabung von Gebeinen zur Umbettung innerhalb des Friedhofs und Wiederbestattung bei Tiefgräbern	700,00 € 850,00 €	525,00 € 640,00 €
(4) a) Dienst der Totengräber bei Ausgrabungen und zwar Herausheben der Leiche aus einem Grab, zum Leichenwagen oder zum Sektionsraum und wieder zurück pro Person	100,00 €	75,00 €

b) Dienst der Totengräber bei Ausgrabungen von Gebeinen wie unter a) pro Person	50,00 €	38,00 €
---	---------	---------

§ 8 Leichenwärter

	Personen über 12 Jahre	Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
(1) Dienst des Leichenwärters	120,00 €	90,00 €
(2) Dienst des Leichenwärters bei Überführungen von auswärts, wenn der Sarg nicht mehr geöffnet wird	50,00 €	38,00 €
(3) Mithilfe bei Sektionen	200,00 €	200,00 €

§ 9 Leichenträger

(1) Verbringen einer Leiche zum Leichenwagen und in das Leichenhaus je Träger	40,00 €	30,00 €
(2) Verbringen einer Leiche vom Leichenhaus zum Grab je Träger	30,00 €	23,00 €
(3) Verbringen der Leiche eines Kindes unter 1 Jahr, einer Totgeburt oder einer Urne vom Leichenhaus zum Grab durch einen Träger		23,00 €
(4) a) Verbringen einer Leiche von der Leichenzelle zum Sektionsraum innerhalb des Leichenhauses durch 2 Träger; je Träger	20,00 €	20,00 €
b) Verbringen einer Leiche vom Sektionsraum zur Leichenzelle innerhalb des Leichenhauses durch 2 Träger; je Träger	20,00 €	20,00 €

§ 10 Allgemeine Verwaltungsgebühren

(1) a) Grundgebühr für die Bearbeitung des Bestattungsauftrages	150,00 €	150,00 €
b) Grundgebühr für die Bearbeitung des Bestattungsauftrags bei Überführung nach auswärts	50,00 €	50,00 €
(2) Zuschlag für Bestattung außerhalb der üblichen Beerdigungszeit	150,00 €	150,00 €
(3) Benutzung des Sektionsraumes	250,00 €	250,00 €

- (4) Abräumen und Abfallcontainerbenutzung
- | | | |
|---------------------------|----------|----------|
| a) Einzel- und Doppelgrab | 170,00 € | 127,50 € |
| b) bei einem Urnengrab | 70,00 € | 53,00 € |
- (5) Für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht besonders vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (6) Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt wird, entfallen für das Kind die Gebühren.
- (7) Nachtzeit ist die Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr.
- (8) Übliche Beerdigungszeiten sind
- | | |
|-----------------------|-----------------------------|
| Montag mit Freitag | von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr |
| Montag mit Donnerstag | von 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr |
- soweit diese Tage nicht gesetzliche Feiertage sind.

§ 11 Schreibgebühren

- (1) Für die Ausstellung der Graburkunde wird eine Gebühr von 20,00 € festgesetzt.
- (2) Für die Erlaubnis zur Ausübung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof wird die Gebühr auf 50,00 € pro Jahr festgesetzt.

§ 12 Kosten für Fundamente

Der Erwerber eines Grabnutzungsrechtes hat ein vorhandenes Grabfundament zum Schätzwert am Tage des Graberwerbs abzulösen. Wurde das Fundament von der Gemeinde errichtet, so sind dessen Gestehungskosten an die Gemeinde zu entrichten. Die Kosten sind mit der Grabnutzungsgebühr an die Gemeindekasse abzuführen.

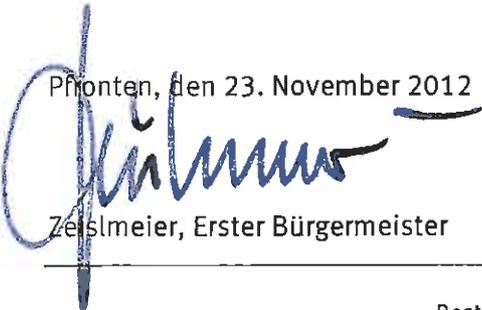
Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Gemeinde Pfronten (Bestattungsgebührensatzung) vom 7. Februar 2000 in der Fassung vom 3. Dezember 2009 außer Kraft.

Pfronten, den 23. November 2012


Zeislmeier, Erster Bürgermeister

